

Sachverständigenordnung des Fachverbandes zertifizierter Gutachter e.V. (FVZG)

Stand: 28.01.2016

Der FVZG erkennt einem Mitglied den Status eines Sachverständigen gemäß der nachfolgenden Regelungen an:

I. Zweck und Voraussetzungen

§ 1 Zweck und Umfang der Sachverständigentätigkeit

- (1) Die vom FVZG als Sachverständige anerkannten Mitglieder haben den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit als besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stehen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die Sachverständigentätigkeit umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten oder Schlichtung.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

Ein Sachverständiger ist auf Antrag vom Verband anzuerkennen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a. Der Sachverständige ist Mitglied im FVZG.
- b. Der Sachverständige verfügt über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung.
- c. Es bestehen keine Bedenken gegen seine Eignung.
- d. Der Sachverständige weist erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen nach.
- e. Der Sachverständige weist die Fähigkeit nach, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 1 genannten Leistungen zu erbringen.
- f. Der Sachverständige weist nach, über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen zu verfügen.
- g. Der Sachverständige lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- h. Der Sachverständige bietet die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines Sachverständigen.
- i. Der Sachverständige verfügt über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen seines Sachgebiets.

- j. Der Sachverständige verpflichtet sich zu den Regelungen dieser Sachverständigenordnung.

II. Verfahren

§ 3 Anerkennung durch den FVZG

Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand des FVZG auf Antrag. Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, dass er die in §2 genannten Anforderungen erfüllt. Dies kann insbesondere erfolgen durch

- a. Nachweis einer Zertifizierung durch eine vom Verband anerkannte qualifizierte Organisation;
- b. Eine schriftliche persönliche Erklärung zu § 2f,g,h und j;
- c. Vorlage eines Führungszeugnisses;
- d. Weitere Unterlagen, die geeignet sind, die besondere Sachkunde gemäß § 2d nachzuweisen (z.B. erstellte Gutachten, Ausbildungs- und Schulungsnachweise, Veröffentlichungen oder ähnliches).

Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann der Vorstand des FVZG bei Bedarf Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 Regelmäßige Überprüfung der Anerkennung

Die Anerkennung wird für den Zeitraum ausgesprochen, für den der Sachverständige eine Zertifizierung nach § 3, Punkt a. vorweisen kann, längstens jedoch für den Zeitraum von drei Jahren. Sie wird um jeweils drei weitere Jahre (oder bis zum Ende der Zertifizierung nach § 3, Punkt a) verlängert, wenn der Sachverständige den Nachweis führt, dass die Voraussetzungen nach § 2 weiterhin bestehen und er seiner Fortbildungspflicht nach § 11 nachgekommen ist.

§ 4 Rechte des Sachverständigen

- (1) Der Sachverständige erhält auf Wunsch und gegen Gebühr mit der Anerkennung durch den FVZG eine Anerkennungsurkunde, einen Sachverständigenstempel und einen Sachverständigenausweis. Diese Unterlagen bleiben Eigentum des FVZG. Die Verwendung des Sachverständigenstempels ist auf Tätigkeiten des Sachverständigen gemäß §1 (2) beschränkt.
- (2) Der FVZG führt den anerkannten Sachverständigen in seiner Datenbank. Hierzu werden Name, Adresse, Kommunikationsdaten, Sachgebiet und Sachgebietschwerpunkte des Sachverständigen durch den FVZG oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung im Internet erfolgt nicht, wenn der Sachverständige dem schriftlich widerspricht.
- (3) Der FVZG stellt dem Sachverständigen ein elektronisches Sachverständigen-Verbandssiegel zur Nutzung zur Verfügung. Die Verwendung ist erlaubt in Gutachten, in der Geschäftskorrespondenz

und auf der Homepage des Sachverständigen und solange eine Anerkennung des Sachverständigen durch den FVZG besteht.

III. Pflichten des Sachverständigen

§ 5 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit). Insbesondere darf der Sachverständige nicht Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten, Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtenauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht in Frage gestellt.

§ 6 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.
- (4) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen als den anerkannten Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine Anerkennung durch den FVZG hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 7 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein: a) der Name des Auftraggebers, b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist, c) der Gegenstand des Auftrags und d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a. die Aufzeichnungen nach § 8 (1),
 - b. ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismachweises einer sonstigen Leistung nach § 1 (2) und
 - c. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen

mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

- (3) Werden die Dokumente gemäß § 8 (2) auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher dieser Unterlagen nicht nachträglich geändert werden können.

§ 9 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (4) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (5) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Anerkennung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 10 Schweigepflicht

- (6) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (7) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (8) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses, seine Anerkennung als Sachverständiger durch den FVZG und seine Mitgliedschaft im FVZG hinaus.

§ 11 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf seinem Sachgebiet im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Im Rahmen der Überprüfung der Anerkennung nach § 4 hat er geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 12 Werbung

Werbung des Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 13 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat dem FVZG unverzüglich anzuzeigen:

- a. Änderungen seines Wohnsitzes oder seiner Kontaktdaten;
- b. die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger; insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- c. den Verlust der Anerkennungsurkunde, des Sachverständigenstempels oder des Sachverständigenausweises.
- d. die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung
- e. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- f. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.

§ 14 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

Der Sachverständige hat auf Verlangen des FVZG die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 15 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der Anerkennung

§ 16 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt, wenn

- a. keine Mitgliedschaft des Sachverständigen im FVZG besteht;
- b. der Sachverständige gegenüber dem FVZG erklärt, dass er nicht mehr als Sachverständiger tätig sein will;
- c. die Zeit, für die der Sachverständige vom FVZG anerkannt ist, abläuft;

§ 17 Ausschluss als Verbandsmitglied

- (1) Verstößt der Sachverständige gegen Pflichten gemäß §§ 5-15 aus dieser Sachverständigenordnung, rechtfertigt dies einen Ausschluss als Verbandsmitglied. Das Verfahren zum Mitgliedsausschluss richtet sich nach den Regeln der Verbandssatzung.
- (2) Der wirksame Ausschluss des Sachverständigen als Verbandsmitglied hat die Erlöschung seiner Anerkennung als Sachverständiger gemäß § 16a zur Folge.

§ 18 Rückgabepflicht von Anerkennungsurkunde, Sachverständigenstempel und –ausweis

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der Anerkennung dem FVZG die Anerkennungsurkunde, den Sachverständigenstempel und den Sachverständigenausweis zurückzugeben.